

EXPERTENENTSCHEID

Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm) v. SVBM
Verfahren Nr. DCH2025-0010

1. Die Parteien

Der Gesuchsteller ist Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm), Schweiz, vertreten durch Bracher und Partner Recht AG, Schweiz.

Der Gesuchsgegner ist SVBM, beziehungsweise der Schweizerischer Verband – Medizinische Massage SVMM, Schweiz, vertreten durch Bürgi Hotz Zellweger, Schweiz.

2. Streitiger Domain-Name

Gegenstand des Verfahrens ist der Domain-Name <svmm.ch> (nachfolgend der "Domain-Name"). Die Registerbetreiberin ist SWITCH, Schweiz.

3. Verfahrensablauf

Das Gesuch ging beim WIPO Schieds- und Mediationszentrum (das "Zentrum") am 25. Juli 2025 per E-Mail ein. Das Gesuch stützt sich auf das Verfahrensreglement von SWITCH für Streitbeilegungsverfahren für ".ch" und ".li" Domainnamen ("Verfahrensreglement"), welches am 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Das Zentrum sandte am 28. Juli 2025 eine E-Mail an den Gesuchsteller, in der die von SWITCH offengelegten Registranten- und Kontaktinformationen mitgeteilt wurden und der Gesuchsteller eingeladen wurde, eine Änderung des Gesuchs einzureichen. Der Gesuchsteller reichte am 28. Juli 2025 ein geändertes Gesuch ein. Das Zentrum stellte fest, dass das Gesuch und das geänderte Gesuch den formellen Anforderungen des Verfahrensreglements entspricht.

Am 31. Juli 2025 wurde das Gesuch ordnungsgemäss zugestellt und das Streitbeilegungsverfahren eingeleitet. Die Frist für die Einreichung einer Gesuchserwidern war der 20. August 2025.

Die Gesuchserwidern wurde am 20. August 2025 beim Zentrum eingereicht. Die Parteien führten am 2. Oktober 2025 eine Schlichtung durch, die jedoch zu keinem Vergleich führte. Der Gesuchsteller wurde vom Zentrum über die Möglichkeit benachrichtigt, die Fortsetzung des Verfahrens zu verlangen, und beantragte diese am 7. Oktober 2025

Das Verfahren wurde in Übereinstimmung mit Paragraph 19 des Verfahrensreglements fortgesetzt, und das Zentrum bestellte am 17. Oktober 2025 Tobias Zuberbühler als Experten. Der Experte stellt fest, dass er ordnungsgemäss bestellt wurde, und hat in Übereinstimmung mit Paragraph 4 des Verfahrensreglements seine Unabhängigkeit erklärt.

4. Sachverhalt

Der Gesuchsteller "Verband der Medizinischen Massage Schweiz (vdms-asmm)" ist ein Verband, der seit 1982 als Verein im Handelsregister des Kantons Aargau eingetragen ist. Mit Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt ("SHAB") vom 18. Oktober 2024 wurde der separate "Schweizerische[r] Verband für Medizinische Massage" gegründet. Dieser Verein wird faktisch vom Gesuchsteller geführt.

Der Gesuchsgegner ("Schweizerischer Verband – Medizinische Massage SVMM") ist ein seit 1997 im Handelsregister des Kantons Thurgau eingetragener Verein, der ursprünglich unter dem Namen "Schweizerischer Verband der Berufsmasseure SVBM" auftrat.

Von 2000 bis 2013 gab es einen im Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragenen Verein "Schweizerischer Verband Medizinischer Masseure", der aufgelöst und liquidiert wurde.

Anlässlich einer Vorstandssitzung des Gesuchsgegners vom 23. November 2023 wurde zum ersten Mal über eine Namensänderung des Vereins beraten und am gleichen Tag der streitige Domain-Name reserviert. An der nächsten Vereinsversammlung vom 26. April 2024 wurde die Namensänderung (zu "Schweizerischer Verband – Medizinische Massage SVMM") vollzogen und per 13. März 2025 im SHAB publiziert.

Die Gesuchstellerin hat ein Reglement für die Kollektivmarke "SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage" am 14. November 2024 beim Schweizer Institut für geistiges Eigentum hinterlegt, worauf diese am 3. Dezember 2024 im Markenschutzregister eingetragen wurde. Der Gesuchsteller betreibt die Website: "www.vdms.ch".

Der Domain-Name wurde ursprünglich am 9. Juli 2013 eingetragen und am 23. November 2023 von dem Gesuchsgegner reserviert.

Der Domain-Name wird zur Veröffentlichung von Vereinsinformationen und zur Förderung des Berufs der Medizinischen Massage genutzt, also für ähnliche Zwecke wie beim Gesuchsteller.

5. Parteivorbringen

A. Gesuchsteller

Der Gesuchsteller trägt zusammengefasst Folgendes vor:

Der Gesuchsgegner verletzt die Kollektivmarke des Gesuchstellers ("SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage") und führt eine Verwechslungsgefahr herbei, indem er die Website "www.svmm.ch" mit dem ausgeschriebenen Wort "Schweizerischer Verband für Medizinische Massage" verwendet und die Abkürzung "SVMM" statt voran- hintenanstellt. Es muss davon ausgegangen werden, dass der Gesuchsgegner vorsätzlich gehandelt hat.

Diese Verwechslungsgefahr wird bei einer Google-Suche offensichtlich. Eine Suche nach der Abkürzung "SVMM" sowie die Suche nach dem exakten Wortlaut der Marke führt direkt zur Website des Gesuchsgegners.

Da die Parteien im gleichen Dienstleistungsbereich (Berufsverbände für medizinische Massage) konkurrierend tätig sind, beutet der Gesuchsgegner zudem den Ruf des Gesuchstellers aus und verletzt Art. 2 und Art. 3 Abs. 1 lit. d UWG.

B. Gesuchsgegner

Der Gesuchsgegner trägt zusammengefasst Folgendes vor:

Der Verbandsname "Schweizerischer Verband der Berufsmasseure SVBM" wurde vor über 40 Jahren und zu einer Zeit ausgewählt, als einzig der "Berufsmasseur" in der Schweiz etabliert und bekannt war. Der Name SVBM war in den letzten Jahren nicht mehr zeitgemäss, weshalb am 26. April 2024 eine Namensänderung vollzogen wurde (zu "Schweizerischer Verband – Medizinische Massage SVM").

Der Gesuchsgegner erhielt zu keiner Zeit eine Rückmeldung, dass es bereits einen Verband mit demselben Namen gebe. Ab 20. November 2024 waren sämtliche Informationen des ehemaligen SVBM ("www.svbm.ch") über den streitigen Domain-Namen (<svmm.ch>) aufgeschaltet. Zum Zeitpunkt, als die entsprechende Website aufgeschaltet wurde (20. November 2024), gab es noch keine Markeneintragung des Gesuchstellers (der am 3. Dezember 2024 erfolgte).

Gemäss E-Mail-Korrespondenz vom 12. Dezember 2024 hatte der Gesuchsgegner dem Handelsregisteramt des Kantons Thurgau die Namensänderung zur Eintragung einige Tage zuvor angemeldet. Am 19. Dezember 2024 ist der Gesuchsteller dann erstmals an den Gesuchsgegner herangetreten und hat diesen aufgefordert, per sofort auf die Bezeichnung SVM im Auftritt zu verzichten. Erst zu diesem Zeitpunkt hat der Gesuchsgegner überhaupt von der Gründung des neuen Vereins des Gesuchstellers erfahren.

Da dem Gesuchsteller gemäss eigenen Angaben schon seit längerem bekannt war, dass der Gesuchsgegner den streitigen Domain-Namen verwendet, kann der Gesuchsgegner ein Weiterbenützungsrecht gemäss Art. 14 MSchG geltend machen.

Ein Verwechslungsgefahr und Rufausbeutung wird ebenso bestritten, da der Gesuchsgegner einheitlich als SVM auftritt schon immer dasselbe Logo verwendet (einzig mit der Abkürzung SVM statt SVBM).

6. Entscheidungsgründe

Gemäss Paragraph 24(c) des Verfahrensreglements gibt der Experte dem Gesuch statt, wenn die Registrierung oder Verwendung des Domain-Namens eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts darstellt, das dem Gesuchsteller nach dem Recht der Schweiz oder Liechtensteins zusteht.

Eine klare Verletzung eines Kennzeichenrechts liegt nach Paragraph 24(d) des Verfahrensreglements insbesondere dann vor, wenn:

- (i) sowohl der Bestand als auch die Verletzung des geltend gemachten Kennzeichenrechts sich klar aus dem Gesetzeswortlaut oder aus einer anerkannten Auslegung des Gesetzes und den vorgetragenen Tatsachen ergeben und durch die eingereichten Beweismittel nachgewiesen sind; und
- (ii) der Gesuchsgegner keine relevanten Verteidigungsgründe schlüssig vorgetragen und bewiesen hat; und
- (iii) die Rechtsverletzung, je nach dem im Gesuch erhobenen Rechtsbegehren, die Übertragung oder Löschung des Domain-Namens rechtfertigt.

A. Bestand von Kennzeichenrechten

Der Gesuchsteller hat dargelegt, dass er Inhaber der Kollektivmarke "SVM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage" ist.

B. Keine Klare Verletzung der Rechte des Gesuchstellers

Das schweizerische Bundesgericht hielt in einem Leitscheid fest, dass Domain-Namen in ihrer Funktion die dahinterstehenden Personen, Produkte bzw. Sachen oder Dienstleistungen identifizieren und deshalb vergleichbar sind mit Personennamen, Firmen oder Marken (vgl. BGE 126 III 239, 244).

Ist ein Zeichen namens-, firmen- oder markenrechtlich geschützt, kann dessen Inhaber Unberechtigten die Verwendung dieses Zeichens als Domain-Namen verbieten, weil die unbefugte Verwendung eine Verwechslungsgefahr schafft, indem die entsprechende Website dem Falschen zugerechnet werden kann (BGE 4C.141/2002 E.4, <djbobo.de>). Domain-Namen unterstehen überdies auch dem Lauterkeitsgebot des Wettbewerbsrechts (BGE 126 III 245; BSK UWG-Arpagaus, Art. 3 Abs. 1 lit. d N 171-211).

(i) Markenrecht

Gemäss Artikel 13 Absatz 2 MSchG kann der Markeninhaber anderen verbieten, ein Zeichen zu gebrauchen, das nach Artikel 3 Absatz 1 MSchG vom Markenschutz ausgeschlossen ist. Gemäss Artikel 3 Absatz 1 lit. c ist ein Zeichen vom Markenschutz ausgeschlossen, wenn es mit einer älteren Marke ähnlich und für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen bestimmt ist, sodass sich daraus eine Verwechslungsgefahr ergibt.

Für die Beurteilung einer Verwechslungsgefahr gemäss Artikel 3 Abs. 1 MSchG ist nach bundesgerichtlicher Rechtsprechung ausschlaggebend, ob aufgrund der Ähnlichkeit Fehlzurechnungen zu befürchten sind, welche das besser berechnete Zeichen in seiner Individualisierungsfunktion gefährden. Eine Verwechslungsgefahr ist zu bejahen, wenn eines der Zeichen für das andere gehalten wird ("unmittelbare Verwechslungsgefahr"), aber auch dann, wenn das Publikum die Zeichen zwar auseinanderhalten kann, dahinter aber unrichtige wirtschaftliche Zusammenhänge vermutet und namentlich annimmt, dass die Angebote aus demselben Unternehmen stammen ("mittelbare Verwechslungsgefahr", vgl. BGE 128 III 96, 97 f.; BGE 127 III 160, 165 f.). Weiter sind bei der Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Einzelfall der Aufmerksamkeitsgrad, mit dem Abnehmer bestimmte Waren oder Dienstleistungen nachfragen, sowie die Kennzeichnungskraft der Zeichen (die den Schutzzumfang einer Marke bestimmt) zu berücksichtigen (BSK MSchG-Städli/Brauchbar Birkhäuser, Art. 3 N 160; Noth/Bühler/Thouvenin-Joller, SHK Markenschutzgesetz, Art. 3 N 46). Für schwächere Marken ist der geschützte Ähnlichkeitsbereich kleiner als für starke. Bei schwachen Marken genügen daher schon bescheidene Abweichungen, um eine hinreichende Unterscheidung zu schaffen (BGE 122 III 382, 385).

Im vorliegenden Fall ist zu beurteilen, ob eine Verwechslungsgefahr zwischen der Wort-/Bildmarke SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage des Gesuchstellers und dem streitigen Domain-Namen <svmm.ch> besteht. Vorerst ist zu beachten, dass der erste Bestandteil der Wort-/Bildmarke des Gesuchstellers (SVMM) identisch ist mit der Second Level Domain des streitigen Domain-Namens. Zudem ist festzuhalten, dass beide Parteien im gleichen geografischen Gebiet die gleichen Dienstleistungen (Berufsverbände für medizinische Massage) anbieten, wodurch die Ähnlichkeit erhöht wird.

Allerdings besitzen die Marke des Gesuchstellers (und der streitige Domain-Name) eine schwache Kennzeichnungskraft, da sie beschreibend sind und die Marke wohl nur deshalb eingetragen wurde, weil es sich um eine Kollektivmarke für den entsprechenden Verband handelt. Deshalb kann nicht ohne weiteres davon ausgegangen werden, dass die Bezeichnung SVMM in der Wahrnehmung der Internetnutzer automatisch mit dem Gesuchsteller assoziiert wird, zumal auch nicht erwiesen ist, dass sich die (kürzlich eingetragene) Marke SVMM Schweizerischer Verband für Medizinische Massage des Gesuchstellers auf dem Markt durchgesetzt hätte.

Der Grad der Aufmerksamkeit der Verkehrskreise kann je nach der Art der Dienstleistungen unterschiedlich sein. Grundsätzlich sprechen die Online-Angebote der Parteien den gleichen Verkehrskreis an – Internetnutzer, die einer Ausbildung im Bereich medizinischer Massage (mit oder ohne eidgenössischen Fachausweis) interessiert sind. Solche Personen führen in der Regel gründliche Recherchen durch und schenken nicht nur dem Domain-Namen, sondern vor allem auch dem Kursangebot und dem betreffenden

Anbieter besondere Aufmerksamkeit. Eine Verwechslung vor diesem Hintergrund eher unwahrscheinlich. Konkrete Verwechslungen hat der Gesuchsteller denn auch nicht dargelegt.

Zudem hat sich der Gesuchsgegner auf ein Weiterbenützungsrecht gemäss Art. 14 Abs. 1 MSchG berufen, da die Website seit 20. November 2024 aufgeschaltet war und die Marke des Gesuchstellers am 3. Dezember 2024 im Markenregister eingetragen wurde. Man kann sich hier jedoch fragen, ob sich die Bezeichnung "VSMM" in so kurzer Zeit der Benutzung tatsächlich durchsetzen konnte. Zudem ist zu beachten, dass der "Schweizerischer Verband für Medizinische Massage" des Gesuchstellers bereits am 18. Oktober 2024 als Verein im SHAB eingetragen wurde.

Jedenfalls sind aus den Akten keine überzeugenden Hinweise ersichtlich für ein bösgläubiges oder opportunistisches Verhalten des Gesuchsgegners. Es scheint vielmehr eine etwas unglückliche Koinzidenz zu sein, dass zwei Berufsverbände mehr oder weniger gleichzeitig entschieden haben, die gleiche Abkürzung für ihre Dienstleistungen zu benutzen.

Mangels Verwechslungsgefahr zwischen dem streitigen Domain-Namen und der Marke des Gesuchstellers besteht nach Ansicht des Experten somit keine klare Verletzung der Markenrechte des Gesuchstellers durch den streitigen Domain-Namen.

(ii) Unlauterer Wettbewerb

Es ist wie erwähnt unwahrscheinlich, dass der Gesuchsgegner beim Registrieren und bei der Verwendung des streitigen Domain-Namens sich an die Marke oder Dienstleistungen des Gesuchstellers anlehnen wollte. Der Gesuchsteller hat seine Behauptung, der Gesuchsgegner habe von seiner Marktposition profitieren wollen, nicht weiter substantiiert. Welche Marktposition der Gesuchsteller einnimmt, ergibt sich auch nicht klar aus den Akten. Demgegenüber hat der Gesuchsgegner plausibel dargelegt, dass er seit Eintragung im Handelsregister im Jahre 1997 im Markt tätig ist.

Zudem finden sich auf der Website des Gesuchsgegners keinerlei Hinweise auf den Gesuchsteller, sondern es ist klar ersichtlich, dass der Gesuchsgegner hinter den angebotenen Dienstleistungen steht.

Da es offenbar verschiedene Berufsverbände für medizinische Massage anbieten, kann es dem Gesuchsgegner nach Ansicht des Experten nicht untersagt werden, den gemeinfreien Begriff "VSMM" im streitigen Domain-Namen zu verwenden.

Zuletzt weist der Experte darauf hin, dass Parteien gemäss Paragraph 26(b) des Verfahrensreglements die Möglichkeit haben, den gegenständlichen Streitfall vor ein zuständiges Gericht zu bringen, dem umfassendere Mittel zur Prüfung des Sachverhalts zur Verfügung stehen.

7. Entscheidung

Aus den vorgenannten Gründen entscheidet der Experte, dass das Gesuch abzuweisen ist.

Tobias Zuberbühler

Experte

Datum: 22. Oktober 2024